



Gemäß § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 (LGBl. 84/1986) i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach am 31.03.2021 die Friedhof- und Beerdigungsordnung beschlossen und kundgemacht. Hierüber wird nachstehende

Friedhof- und Beerdigungsordnung

**für den Bergfriedhof (Ortsfriedhof) der Marktgemeinde Taxenbach
erlassen:**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Bergfriedhof der Marktgemeinde Taxenbach steht in der ausschließlichen Verwaltung der Marktgemeinde Taxenbach, die Vollziehung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister/in.
2. Sämtliche Grab- und Beisetzungsstellen in dem von der Gemeinde käuflich erworbenen Teil, an denen Nutzungsrechte erworben werden, verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach (Grundparzellen 1017 und von 32/1, 32/7, 28/1 und der Pfarrkirche Taxenbach (Parzelle .1, 32/2).
3. Jedes Nutzungsrecht an Grab- und Beisetzungsstellen erlischt unter allen Umständen und ohne jedwede Entschädigungs- oder Rückzahlungsverpflichtung der Marktgemeinde Taxenbach mit der Schließung des Friedhofes für Beerdigungszwecke.
4. Die Errichtung von Grabmalen und Grabanlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Taxenbach gestattet.

§ 2

1. Der Friedhof ist zur Bestattung der im Gemeindegebiet von Taxenbach wohnhaft gewesenen Personen bestimmt.
2. Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenschaubefundes möglich.
3. Für andere Personen kann um die Bewilligung der Bestattung angesucht werden. Bei einem aufrechten Benutzungsrecht ist dazu jedenfalls die Zustimmung des

Benutzungsberechtigten erforderlich. Die Entscheidung hierüber steht im freien Ermessen der Gemeinde. Im Falle der Bewilligung ist die im Gebührentarif bezeichnete Gebühr zu bezahlen.

4. Das Ansuchen um Bestattungsbewilligung entfällt bei jenen Personen, die ein Recht auf Benützung einer Grab- oder Beisetzungsstelle im Ortsfriedhof erworben haben.

§ 3

1. Im Ortsfriedhof der Marktgemeinde Taxenbach können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden.
2. Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
3. Aschenreste müssen in einem zu verschließenden Behältnis beigesetzt werden. Diese ist so zu kennzeichnen, dass auf Dauer ihres Bestandes festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Asche herrührt. Die Beisetzung der Urne kann unter oder über der Erde, insbesondere auch mittels Verschließung in Grabdenkmälern (u.a. Urnengemäuer) erfolgen. Besteht an einem Erdgrab bereits ein Nutzungsrecht, so kann auch dort eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne ist der Bestattung einer Leiche gleichzustellen.
4. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Entnahme gesichert werden. Urnen dürfen den Angehörigen des Verstorbenen nicht ausgefolgt werden. Ausnahme gem. § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i.d.g.F. können nur vom Bürgermeister/in bewilligt werden.
5. Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung (Bürgermeister/in).

§ 4

Bei nachgewiesener Armut wird die Beerdigung auf Kosten des zuständigen Fürsorgeverbandes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Fürsorgeverbandes sind im Allgemeinen nur in Freigräbern und nur nach Maßgabe der für Armenbegräbnisse jeweils geltenden Vorschriften zulässig.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist jederzeit geöffnet. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und in der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und deren Verantwortung betreten.

§ 6

Untersagt ist innerhalb des Friedhofes:

- a. das Mitführen von Tieren
- b. Lärmen, Rauchen, Radfahren, Benützung von Fahrzeugen und Laufen
- c. der Betrieb von Rundfunkgeräten sowie von Medienträgern aller Art, ausgenommen im Zuge einer Beerdigung (Trauerfeier) in angemessener Form zur Gestaltung dieser Trauerfeier
- d. Verteilen von Drucksorten ausgenommen Sterbebilder und Liedtexte
- e. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- f. das Ablagern von Abraum und Müll außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
- g. das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung
- h. Betteln und Wegelagern
- i. jede Verunreinigung oder Beschädigung von Friedhofsanlagen

§ 7

Den Gewerbetreibenden sowie den Bestattungsunternehmen ist zur Durchführung der bestellten Arbeiten am Friedhof das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

§ 8

Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof:

- a. Steinmetz, Schmiede, Gärtner etc. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
- b. Für Schäden an Wegen, Anlagen und Gräben hat der Verursacher aufzukommen.
- c. Bei Tau- und Regenwetter und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Friedhofsverwaltung jedwede Arbeit am Friedhof untersagen.
- d. Das Mischen von Beton darf am Friedhof nicht vorgenommen werden.
- e. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Beerdigungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. Nutzung der Friedhofskapelle, Trauerfeierlichkeiten

§ 9

1. Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen.
2. Die Aufbahrung der Leichen hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
3. Die Benützung der Räumlichkeiten der Friedhofskapelle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintreten.

§ 10

1. Trauerfeierlichkeiten können sowohl im Bereich der Friedhofskapelle als auch an der Grabstelle erfolgen.
2. Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb von Bestattungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 11

1. Das Verbringen der Leichen in den Aufbahrungsraum bedarf der vorherigen Genehmigung und Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.
2. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gemachten Zeiten geöffnet.

Einteilung des Friedhofes:

§ 12

Der Friedhof ist in Friedhofsteile eingeteilt. Innerhalb dieser Teile werden Einzelgräber, Familiengräber, Aschengrabstellen (Urnengräber), Beisetzungsstellen für Urnen, sowie Freigräber unterschieden:

1. unterer Friedhof: südlich, westlich und östlich der Kirche bis zur nordseitigen Kirchenmauer
2. mittlerer Friedhof: von der nordseitigen Kirchenmauer bis zur hohen Friedhofsmauer
3. oberer Friedhof: nördlich der hohen Friedhofsmauer ist in vier Bereiche unterteilt
 - obere Friedhof
 - 1. Etage
 - 2. Etage
 - 3. Etage
4. neuer Friedhof: ab westlicher Friedhofsmauer des oberen Friedhofs

A) Grabarten

1. Freigräber/ Armengrab:
 - Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterlagen; sie sind zur Aufnahme von je zwei Leichen bestimmt. (Abmessung wie Reihengrab)
2. Reihengrab (Einzelgrab)
 - In einem einfachen Reihengrab können unbeschadet der Vorschriften des § 10 (3 + 4) innerhalb des Nutzungszeitraumes ein oder zwei Bestattungen erfolgen. Auch durch die Zusammenlegung von zwei nebeneinanderliegenden, Reihengrabstellen (Einzelgrab) bei Auflassung der dazwischenliegenden Reihengrabstelle ergeben sich Familiengrabstellen mit zwei- oder mehrfach Belag.
3. Familiengrab
 - In einem Familiengrab können, unbeschadet der Vorschriften des § 10 (3 + 4), innerhalb des Nutzungszeitraumes zwei oder bis zu vier Bestattungen erfolgen.
4. Aschegrabstellen, Wandgräber klein, Beisetzungsstellen für Urnen:
 - Diese dienen der Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen. In einem Urnengrab klein ist nur die Beisetzung einer Urne möglich. Bei dieser Art eines Urnengrabes ist kein Grabschmuck an der Grabstelle möglich. In die Aufbewahrungsröhre oder Beisetzungsrohre werden bis zu drei unterschiedliche Urnen (Familien) beigesetzt.
5. Aschegrabstellen, Wandgräber, Beisetzungsstellen für Urnen groß:
 - Dient zur Aufnahme von Urnen. In dieser Aschegrabstelle können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

B) Ausmaß der Gräber (Länge und Breite, Tiefe):

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Reihengrab (Einzelgrab) | 2,50m x 0,90m x 2,00m |
| 2. Familiengräber | 2,50m x 1,60m x 2,00m |
| 3. Urnengrab klein | kein Grabschmuck möglich |
| 4. Urnengrab groß | 0,80m x 0,55m inkl. Einfassung |
| 5. Erdurnengräber | 2.50m x 0,90m x 0,90m |
| Preis wie Reihengrab | |

Bestehende Grabstellen werden von den vorangeführten Ausmaßen nicht berührt.

Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung

§ 13

1. Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen
 - a. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Plan, Foto, sowie eine Beschreibung aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe, Bearbeitung und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
2. Gewerbetreibende (Steinmetze, Gärtner usw.) bedürfen vor Beginn etwaiger Arbeiten einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

§ 14

Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

Neue Grabdenkmäler müssen folgende Mindestmaße aufweisen bzw. dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten.

- a. Schmiedeeisenkreuze: Höhe mind. 1,40m, höchstens 1,70m
- b. Holzkreuze: Höhe mind. 1,20m, höchstens 1,50m
- c. Grabsteine: Höhe mind. 1,00m höchstens 1,30m
- d. Die Höchstbreite der Grabmäler beträgt bei Reihengräbern 0,70m und Familiengräbern 1,30m.
- e. Wandgräber (Urnengräber, Aschegräber) haben das vorgegebene Maß der Grabmalplatte nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung einzuhalten.
 - a. Urnengrab klein 0,43m x 0,30m
 - b. Urnengrab groß 0,75m x 0,60m
- f. Grabeinfassung Sockel
 - a. Die Sockelhöhe darf 0,20m nicht übersteigen
 - b. Die Höhe der Grabeinfassung darf 0,30m nicht übersteigen, bergseitig darf die Grabeinfassung eine Höhe von 0,15m nicht übersteigen.
 - c. Die Dicke der Einfassung hat 0,08m zu betragen.

Von der Friedhofsverwaltung wird auf Kosten der Gemeinde mit Porphyrlplatten, die mit dem Boden bündig verlegt werden, die Grabeinfassung umrahmt.

- g. Ausmaße der Grabstelle (Einfassung)
 - a. Reihengrab 0,80m x 0,90m gemessen von der Hinterkante Grabstein
 - b. Familiengrab 1,40m x 0,90 gemessen von der Hinterkante Grabstein
- h. Alle Höhenmaße beziehen sich auf den gewachsenen Erdboden

1. Es ist prinzipiell gestattet Grabmäler aus Schmiedeeisen, Naturstein, Findlingen, Kunststein, Holz oder Bronze zu errichten, wenn die festgelegten Mindest- und Höchstmaße eingehalten werden und sie dem Charakter des Bergfriedhofes entsprechen.
2. Es wird Wert daraufgelegt, dass jede Grabstätte stil- und geschmackvolle Gestaltungselemente aufweist.
3. Es ist nicht gestattet, polierte plattenförmige Grabsteine aufzustellen, die außer polierten Oberflächen keine weiteren Gestaltungselemente aufweisen (Schriften und Ätzungen zählen nicht zur künstlerischen Gestaltung des Grabmales).

Beim unteren Friedhof wird die Größe der Einfassung sowie der Grabsteine von der Friedhofsverwaltung für jede Grabstelle einzeln nach Bedarf festgelegt.

Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

§ 15

Innerhalb der Grabeinfassungen sind Bepflanzungen gestattet, jedoch keine Bäume oder winterharten Sträucher, die eine Gesamthöhe von 0,80m, gemessen ab dem Niveau des Weges, zwischen den Grabreihen übersteigen.

§ 16

1. Alle Grabstätten sind spätestens nach erfolgter Beisetzung unverzüglich zu verschließen und in einer Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und in ordnungsgemäßigem Gesamtzustand zu erhalten. Der Benutzungsberechtigte hat auf seine Kosten die Grabstelle ehestmöglich mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens ein Niveau von 20 cm bergseitig über dem des Weges zwischen den Grabreihen aufweisen
3. Es ist verboten die gesamte Grabstelle mit einer Grabplatte zu verschließen. Eine Abdeckung durch eine Platte ist nur in einem Verhältnis von 1/3 der Gesamtfläche gestattet.

§ 17

Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 14) dürfen Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt oder deren Pflanzung veranlasst werden. Ausnahmeweise kann die Verwaltung des Friedhofes auch

anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilen, wenn gewichtige Gründe dafürsprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen und Sträuchern ohne Anspruch auf Kostenersatz an die Marktgemeinde Taxenbach übergehen.

Standsicherheit für Grabdenkmäler

§ 18

1. Die Grabdenkmäler sind so auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist.
2. Grabsteine, Kreuze, Einfassungen und andere Grabverzierungen dürfen nur von dafür befähigten Personen (Unternehmen) aufgestellt werden, welche die Standfestigkeit garantieren müssen. Für Personen und Sachschäden durch umstürzende Grabaufbauten haftet in vollem Umfang der Inhaber des Benutzungsrechtes.

Benutzungsrecht

Inhalt des Benutzungsrecht

§ 19

- A) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
- B) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benutzungsrecht wird in das Friedhofsinformationssystem eingetragen.
- C) Ein Nutzungsrecht darf von den Fällen einer Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen im Allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.
- D) Die Friedhofsverwaltung hat das Recht ohne vorherige Benachrichtigung der Benutzungsberechtigten, das durch den Aushub eines Grabes anfallenden Aushubmaterial in einem dafür vorgesehenen Erdkasten auf jeder beliebigen benachbarten Grabstelle bis zum Verfüllen des Grabes zwischenzulagern. Der Benutzungsberechtigte an der von der Lagerung betroffenen Grabstelle hat hierzu kein Einspruchsrecht und erhält auch keinerlei Vergütung für temporäre Benutzung seiner Grabstelle. Die Marktgemeinde haftet für alle Schäden, die nachweislich durch die

Grabungsarbeiten oder Lagerung des Aushubmaterials an der Grabstelle entstanden sind.

Mindestruhefrist

§ 20

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle, ausgenommen in einer Aschegrabstelle, muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht zum Zeitpunkt der Bestattung durch Erlag der anteiligen Grabgebühr zumindest soweit zu verlängern, dass die Mindestruhefrist eingehalten wird.

Übertragung eines Benutzungsrechts

§ 21

1. Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Marktgemeinde Taxenbach wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.
2. Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Reihenfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung der Erben und wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannt nächste Verwandte des verstorbenen (Verschwägerte) Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger (s) im Benutzungsrecht. Unter gleichen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierfür derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

Beendigung von Benutzungsrechten

§ 22

1. Das Benutzungsrecht endet
 - a. durch Zeitablauf
 - b. durch Entzug, wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d. durch schriftlichen Verzicht
2. Die gemäß Abs. 1lit. a) im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des Ortsfriedhofes Taxenbach unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens 6 Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen.
3. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne das den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 21 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

Müllentsorgung

§ 23

Da die Marktgemeinde Taxenbach eine e5 Gemeinde ist, wird auch auf dem Bergfriedhof (Ortsfriedhof) großes Augenmerk auf Müllvermeidung und Mülltrennung gelegt. Am Friedhof wurden zu diesem Zweck zwei Müllsammelstellen eingerichtet. Der Müll ist getrennt nach Fraktionen in den jeweiligen Sammelbehältnissen zu entsorgen.

Standort der Müllsammelstellen:

- Aufbahrungshalle
- Neuer Friedhof

Schneeräumung

§ 24

Während der Wintermonate erfolgen die Schneeräumung und Streuung nur im Bereich der Hauptwege. Vor Beerdigungen werden auch die Bereiche um die betroffene Grabstelle geräumt. Alle anderen Bereiche werden nicht geräumt und wird seitens der Marktgemeinde

auch keine Haftung übernommen. Die Standortwahl zur Lagerung des Schneeabraumes liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung,

In den Wintermonaten ist der Zugang zu den Grabstellen nur über die geräumten und gestreuten Wege erlaubt.

Verzicht

§ 25

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren ist nicht vorgesehen.

Säumnisfolge

§ 26

1. Nach Endigung des Benutzungsrechts können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.
2. Grabdenkmäler (z.B. Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Einfassungen) und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzerberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Marktgemeinde Taxenbach diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzerberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen.
3. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Marktgemeinde Taxenbach.

Strafbestimmungen

§ 27

Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € geahndet.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gebühren

§ 28

Für die Benutzung des von der Marktgemeinde Taxenbach verwalteten Bergfriedhofes (Ortsfriedhof) und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach dem jeweils geltenden Haushaltsbeschluss der Marktgemeinde Taxenbach zu entrichten.

§ 29

Diese Friedhofsordnung tritt mit 20.04.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhof- und Begräbnisordnung von 23.09.1980 außer Kraft.
Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung den Bestimmungen über die Ausgestaltung und Instandhaltung von Grabstellen nicht entsprechenden Grabstellen, dürfen bis zur Beendigung des bestehenden Benutzungsrechtes oder bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabstelle oder ihrer Teile in dem derzeitigen Zustand unverändert belassen werden.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:



Johann Gassner



Anschlagvermerk

Angeschlagen am: 06.04.2021

Abgenommen am: 20.04.2021